

AUGE/UG	<i>Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Novellierung des AKG und der AK-Wahlordnung</i>
32	
Zuweisung	Vorstand

Der Antrag wird mit folgender Begründung zur Ablehnung empfohlen:

Die im Antrag angeführte Forderung nach Einrichtung einer paritätisch besetzten Arbeitsgruppe – unterstützt durch ExpertInnen – zur Novellierung des Arbeiterkammergesetzes und der Arbeiterkammer-Wahlordnung ist in einer einzelnen Länderkammer nicht zielführend, da etwaige Änderungen der Arbeiterkammer-Wahlordnung, die allenfalls auch Änderungen des Arbeiterkammergesetzes nach sich